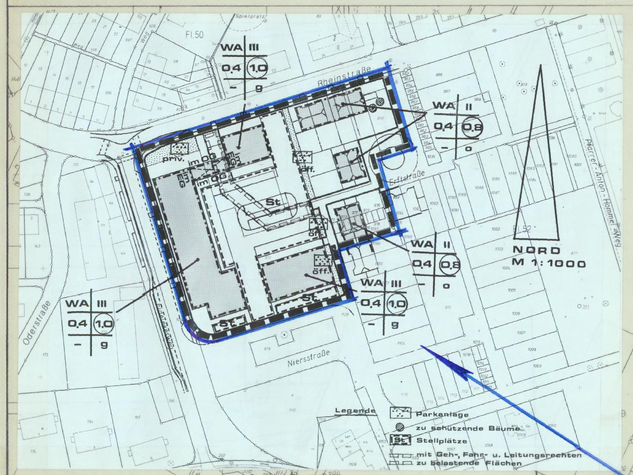
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 31

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
SÜDLICH DER RHEINSTRASSE
ZWISCHEN ODERSTRASSE UND
HALLENBAD



1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.04.1988 die Änderung des Bebauungsplanes SO 31 im Bereich des geplanten Subzentrums gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Bocholt, den 28.04.1988

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 01.02.1989 Kenntnis von der in der Zeit vom 01.06. bis 04.07.1988 durchgeführten öffentlichen Auslegung und von den dazu bei der Stadt Bocholt über öffentlicher Belange und von den vorgetragen Anregungen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung des Bebauungsplanes SO 31 im Bereich des geplanten Subzentrums gemäß § 5 Abs. 4 BauGB und gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz für öffentliche Auslegung des Änderungsvorhabens zu einem Monat.

Bocholt, den 01.02.1989

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan SO 31 hat mit der Begründung in der Zeit vom 22.02. bis einschließlich 22.03.1989 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 23.03.1989

Der Stadtdirektor
In Auftrag
Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 19.04.1989 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und davon, daß keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes SO 31 in Bereich des geplanten Subzentrums gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Bocholt, den 20.04.1989

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan SO 31 wurde gemäß § 11 BauGB am 07.06.1989 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 21.07.1989

Der Regierungspräsident
In Vertretung
Lich
Regierungsbaurat

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 13.06.1989 ortsüblich bekanntgemacht; es wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan und die Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sind und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 13.06.1989 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 14.06.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Dipl.-Ing. Fahlmann
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 6.11.1985 den Bebauungsplan SO 31 4. Änderung vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 6.11.1985 gem. § 10 in Verbindung mit § 13 des BBauG und § 4 der Bau NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 7.11.1985

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 13 BBauG wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 7.11.86
Der Stadtdirektor
Stadtrat

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.12.82 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in rot dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 08.04.1983

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Aufgrund der nach § 30 in Verbindung mit § 31 (3) BBG eingetretenen Nichtübereinstimmung des Bebauungsplanes vom 28.4.1988 mit der Grundzüge der Planung wurde die Änderung des Bebauungsplanes SO 31 4. Änderung und SO 31 für den Bereich "An Sunderweg", Uhlenstraße, Lankener Straße, westl. der Franzstraße, Bernhard-Otte-Straße, Oberstraße und Hallenbad und gemäß § 2a (6) BBauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.
Bocholt, den 23.5.1985

Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Die öffentliche Auslegung der o.a. Pläne wurde erneut durchgeführt, und zwar in der Zeit vom 15.6.1985 bis 16.7.1985
Bocholt, den 15.7.1985
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Stadtbaurat

Hinweis: des Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Münster

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/591281), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DschG).

GEBÄUDEBESTAND

Vorh
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude

I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO (Arten) Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- mHB III mit Höhenbeschränkung

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- (O) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- (g) nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bautiefe

BAUL. ANL. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Versorg. Anl. Baugrundst. für
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk

HINWEISE

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

FLÄCHEN F. DIE LAND- UND FORSTWIRTSCH.

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen
- Zu schützende Bäume

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- eingemessener Baum
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.
- Kanaldeckel
- 13.69 NN Höhe { Kanaldeckel / Kanalsohle
- Hydrant
- Straßenleuchte
- Baum gemäß Baumschutzsatzung
- zu fällender Baum

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 15 Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Drempel in m
- Fassade Materialien
- Firstrichtung des Hauptbaukörpers
- Vermaßung

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.1983 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.04.1983

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ____ genehmigt.

Borken, den ____

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN
SO 31 **M. 1:1000**

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zustand übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 9.06.1981

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S.21).

Bocholt, den 9. Juni 1981

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 26.4.78 und 26.5.82 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 15. Juni 1982

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S.2256) in der Zeit vom 24.06.82 bis 26.07.82 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 27.07.1982

Der Stadtdirektor
I.A.
(Norres)
Stadtbaurat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.83 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 28.04.1983

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 24.08.83 genehmigt worden.

Münster, den 24.08.1983

Der Regierungspräsident
A.Z.: 35.2.1 - 5202.16/4
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 3.10.83 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher am 3.11.83 rechtsverbindlich

Bocholt, den 4.11.1983

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter